

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom WLV-Verbandstag am 25.03.2006 in Ludwigsburg zuletzt geändert vom WLV-Verbandsrat am 28.3.2009 in Stuttgart

### Gliederung

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Der Verbandstag
- § 7 Das Verbandspräsidium
- § 8 Verbandsrat
- § 9 Rechtsausschuss
- § 10 Verbandsausschüsse
- § 11 Der Präsident
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Kreise
- § 14 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 15 Auflösung des Verbandes
- § 16 Das Geschäftsjahr
- § 17 Bestandteile der Satzung
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Württembergische Leichtathletikverband e.V. (WLV) ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zusammengeschlossenen und Leichtathletik treibenden Vereine. Die Württembergische Leichtathletik-Jugend ist die sich selbst verwaltende Jugendorganisation des WLV.
2. Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports sowie des Breitensports.
3. Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne.
4. Der WLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der WLV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
6. Der WLV ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
7. Der WLV ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und anerkennt dessen Satzung.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Leichtathletik durch seine Mitgliedsvereine in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV und der International Association of Athletic Federations (IAAF) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört auch das Doping zu bekämpfen, Sanktionen bei Dopingverstößen zu verhängen sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Dopingproblems zu ergreifen. Näheres hierzu regelt die Anti-Doping Ordnung des WLV.
2. Die Förderung, Schulung und Betreuung der leistungsorientierten Talente und die Entwicklung entsprechender trainingspädagogischer Konzepte verschiedener Zielgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Schüler- und Jugendarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter; Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik.

4. Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen, Breitensportlich sowie gesundheitssportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a.
5. Anbieten eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten vom Schüler- bis zum Seniorenalter.
6. Abschluss, Durchführung und Förderung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen.
7. Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung.
8. Die Führung der württembergischen Besten- und Ranglisten, Anerkennung von Verbandsbestleistungen, die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
9. Die Entscheidung in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Badischen Leichtathletik-Verband, zur Förderung der Leichtathletik.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WLV erwirbt ein leichtathletiktreibender Verein zugleich mit seinem Eintritt in den Württembergischen Landessportbund (WLSB). Voraussetzung der Zulassung zum Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung des WLSB. Im Jahr des Eintritts oder nach einer früheren Einstellung des Leichtathletikbetriebes genügt jedoch die schriftliche Meldung an den WLV über die Ausübung bzw. Wiederaufnahme der leichtathletischen Sportart im Mitgliedsverein. Der schriftlichen Meldung an den WLV ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Vereinsatzung beizufügen.
2. Vereine, die bereits dem WLSB angehören und keine Leichtathletik betreiben, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme dieser Sportart. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb richtet sich nach Ziffer 1. Im Jahr der Aufnahme genügt die Mitteilung an den WLV über die Aufnahme des Leichtathletikbetriebs.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der Auflösung des WLV,
  - b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLV,
  - c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLSB.Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Verbandspräsidium erklärt werden.  
Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus wichtigem Grund aus dem WLV außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung kann nur der Verbandstag vornehmen.
4. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:
  - a) durch Ausschluss aus dem WLV auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  - b) wenn der Mitgliedsverein bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des WLSB keine Leichtathleten mehr gemeldet hat.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der WLV verlangt keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Verbandstages Abgaben und Gebühren zu erheben.
2. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung sowie die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampf-Bestimmungen (IWB), die Leichtathletikordnung (LAO), die Jugendordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Lehrordnung des DLV sowie den Anti-Doping Code des DLV, dem

Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzwerks zu machen.

Die Vereine und ihre Mitglieder sind nur unter Beachtung dieser Leichtathletikbestimmungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von Organisationen des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen und selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung des Verbandes bzw. dessen Unterorganisationen durchzuführen.

3. Die Mitgliedsvereine können sich unter Beachtung der Vorschriften der LAO zu Leichtathletikgemeinschaften (LGen) zusammenschließen.

## § 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag.
2. Das Präsidium.
3. Der Verbandsrat.
4. Der Rechtsausschuss.

## § 6 Der Verbandstag

### 1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsrates und den entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise.

### 2. Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch, setzt Abgaben und Gebühren fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und ihrer Bestandteile vor. Er berät und genehmigt den von dem Präsidium vorgelegten Haushaltsplan. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die grundsätzlichen Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Verbandsausschüsse ändern oder aufheben.

### 3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung schriftlich an alle Mitglieder des Verbandsrates sowie durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle des WLV eingebracht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

### 4. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des WLV es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen,

- a) wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsrates oder
- b) ein Drittel der Mitgliedsvereine des WLV

die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen oder wenn zwei Drittel der in einer Verbandsratssitzung Anwesenden dies beschließen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung - auch per Telefax - und die Veröffentlichung im Verbandsorgan mindestens zwei Wochen vorher erfolgen müssen.

## 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandsrates und die entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise stimmberechtigt.

Die jedem Kreis zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl. Für je angefangene 500 gemeldeter Leichtathleten stehen den Kreisen eine Stimme zu. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen. Die Mitglieder des Verbandsrates haben je eine Stimme.

Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied, Kreisvorsitzender und Delegierter können nebeneinander ausgeübt werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

## 6. Wahlen

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes und des Athletenvertreters. Der Jugendwart wird von der Versammlung der Kreisjugendwarte sowie -Schülerwarte gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandsrates. Der Stellvertreter des Athletenvertreters wird tätig, wenn der Athletenvertreter im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ohne die Stimmen der Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist nicht möglich.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder ein Kassenprüfer aus, so kann das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat.

## 7. Beschlüsse

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen muss die Angabe der Änderung in der Tagesordnung enthalten sein. Ebenso bei Auflösung des Verbandes.

## 8. Weitere Vorschriften

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

## § 7 Das Verbandspräsidium

### 1. Mitglieder des Verbandspräsidiums

Mitglieder des Verbandspräsidiums sind:

- a) der Präsident,
- b) die Ehrenpräsidenten,
- c) der Athletenvertreter
- d) der Breitensport- und Seniorenwart,
- e) der Frauenwart,
- f) der Jugendwart,
- g) der Lehrwart
- h) der Öffentlichkeits- und Pressewart,
- i) der Rechtswart,
- j) der Schatzmeister,
- k) der Sportwart,
- l) der Wettkampfwart.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte als Stellvertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten.

Weitere Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht sind der Geschäftsführer des WLV, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik in Württemberg.

## 2. Vorstand und Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Verband wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

## 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandspräsidiums

Das Präsidium übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus und nimmt die Steuerungsfunktion in der Verbandsarbeit wahr.

Das Präsidium ist für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des WLV.

## 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

## § 8 Verbandsrat

### 1. Zusammensetzung

Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Leichtathletikkreise. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden gilt sein Stellvertreter als Mitglied des Verbandsrats. Dies ist auch der Fall, wenn ein Vorsitzender gleichzeitig Präsidiumsmitglied ist.

### 2. Zuständigkeit

Der Verbandsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Ordnungen des WLV, wie sie in § 17 aufgeführt sind, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
- das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- die öffentliche Vergabe der WLV Meisterschaften und Bestenkämpfe.

### 3. Einberufung

Der Verbandsrat wird vom Präsidenten einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates dies beantragen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder des Verbandsrates zu erfolgen.

### 4. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied und Kreisvorsitzender können nebeneinander ausgeübt werden. Der Verbandsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Rechtsausschuss

- Der Rechtsausschuss ist das Verbandsgericht des WLV.
- Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern. Die Beisitzer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 17).

Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- Ermahnung,
- Auflage,
- Geldbuße,
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
- befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
- Ausschluss.

## § 10 Verbandsausschüsse

- Für folgende Aufgabenbereiche werden ständige Ausschüsse tätig:

- Breiten- und Seniorensport
- Frauenleichtathletik
- Jugend
- Lehrwesen
- Leistungssport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wettkampfwesen

Weitere Ausschüsse können vom Präsidium berufen werden. Die einzelnen Aufgaben der Verbandsausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den Jugendausschuss in der Jugendordnung festgelegt.

- Leiter der Ausschüsse sind die zuständigen Präsidiumsmitglieder.
- Jeder Ausschuss kann ein Ausschussmitglied in die anderen Ausschüsse delegieren. Näheres hierzu regelt die Verwaltungsordnung des WLV.

## § 11 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden. Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums. Näheres regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung.

## § 12 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des WLV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Beirat Verbandsrat - den Prüfbericht.

## § 13 Kreise

- Zur Durchführung der dem WLV obliegenden Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Kreise eingeteilt.
  - Die Kreise fallen grundsätzlich mit den politischen Kreisen zusammen. Gehören jedoch in einem Landkreis Vereine mehreren Landessportbünden an, so erfasst der Leichtathletikkreis nur die Mitgliedsvereine des WLSB.

- b) Dem WLV gehören folgende Leichtathletikkreise an:  
Biberach, Bad Mergentheim, Bodensee, Böblingen, Calw, Enz, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Mergentheim, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm/ Alb-Donau, Zollernalb
2. Die Organe der Kreise sind:
- a) Der Kreistag,  
bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des Kreises.
- b) Der Kreisvorstand. Dieser soll bestehen aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Breitensport- und Seniorenwart,
  - dem Frauenwart,
  - dem Jugendwart,
  - dem Kampfrichterwart
  - dem Kassenwart,
  - dem Lehrwart,
  - dem Mehrkampfwart,
  - dem Pressewart,
  - dem Schülerwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Statistiker,
  - dem Wettkampfwart.
- c) Dem Kreistag steht es frei, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig.
3. Kreistage
- a) Einberufung:  
Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich an alle Vereine des Kreises zu erfolgen oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.
- b) Stimmrecht:  
Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Vorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, mit je einer Stimme, die Vertreter der Vereine entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl - stimmberechtigt. Jedem Verein stehen für je angefangene 50 bei der letzten Bestandserhebung gemeldeten Leichtathleten ein Stimme, höchstens aber sechs Stimmen zu.
- c) Beschlussfähigkeit:  
Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- d) Wahlen:  
Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, aber ohne die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des WLV.

## § 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und der Kreise sowie die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## § 15 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des WLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung bekannt gegeben ist.

Im Falle der Auflösung bestimmt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es muss zu Gunsten einer gemeinnützigen Leichtathletik- oder Jugendorganisation verwendet werden.

## § 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
- a) Internationale Wettkampf Regel (IWR), in der Fassung vom 16.12.2008
  - b) DLV - Satzung, in der Fassung vom 24.03.2001
  - c) DLV - Leichtathletik-Ordnung (LAO), in der Fassung vom 29.11.2008
  - d) DLV - Jugendordnung (JGO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - e) DLV - Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - f) DLV - Veranstaltungsordnung (VAO), in der Fassung vom 29.11.2008
  - g) DLV - Kampfrichterordnung (KRO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - h) DLV - Lehrordnung (LEO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - i) DLV - Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO), in der Fassung vom 29.11.2008
  - j) Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 30.06.2007
  - k) Satzung des Württembergischen Landessportbundes, in der Fassung vom 31.05.2008
  - l) Anti-Doping Code des DLV, in der Fassung vom 29.11.2008
  - m) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.01.2009
  - n) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2009
  - o) Geschäftsordnung des WLV, in der Fassung vom 25.03.2006
  - p) Verwaltungsordnung des WLV, in der Fassung vom 31.03.2007
  - q) Anti-Doping Ordnung des WLV, in der Fassung vom 25.03.2006
  - r) WLV - Jugendordnung, in der Fassung vom 25.03.2006
  - s) Finanzordnung des WLV, in der Fassung vom 11.11.2006
  - t) Ehrenordnung des WLV, in der Fassung vom 25.03.2006
  - u) Schlichtungsordnung des WLV, in der Fassung vom 25.03.2006
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen des WLV erfolgen durch den Verbandstag oder - in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet - durch den Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Änderung der in § 17 Nr. 1. und Nr. 2. genannten Regelungen des DLV, der IAAF, der WADA und der NADA ist das Präsidium des WLV - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Das Präsidium des WLV ist - unbeschadet der Rechte des Verbandstages ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 25.03.2006 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.